

**Satzung der Gemeinde Schweitenkirchen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

**Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Schweitenkirchen folgende Satzung:**

**ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

**ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren**

**§ 4 Grabgebühr**

(1) Die Grabgebühr in Schweitenkirchen beträgt pro Grabstätte für die Dauer des Grabnutzungsrechts für

- |   |               |
|---|---------------|
| a) Reihengräber (Einzelgräber)<br>max. Belegung mit 2 Personen          | 700,00 Euro   |
| b) Wahlgräber (Familiengräber – normal)<br>max. Belegung mit 4 Personen | 1.400,00 Euro |
| c) Wahlgräber (Familiengräber –Sondergräber)                            | 1.800,00 Euro |

max. Belegung mit 6 Personen	
d) Urnengräber max. Belegung mit 4 Personen	1.000,00 Euro
e) Urnenstelen (Urnenwand) max. Belegung mit 2 Schmuckurnen bzw. 3 einfache Urnen	800,00 Euro

(2) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(6) Die Grabgebühren sind für die gesamte satzungsgemäße Nutzungszeit zu entrichten. Eine Rückerstattung von Grabgebühren beim Verzicht auf ein bestehendes Grabnutzungsrecht erfolgt nicht.

### § 5 Bestattungsgebühren

Für die auszuführenden Bestattungsdienstleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Trauerfeier zur anschließenden Feuerbestattung bzw. Überführung (nur bei Anwesenheit des Personals der Bestattungsfirma während der Trauerfeier im Krematorium)	40,00 Euro
b) Öffnen und Schließen des Grabes (auch Tieferlegungen) einschließlich Leichenbeförderung im Friedhof und Bereitstellung der Träger	
○ für Personen ab Vollendung des 11. Lebensjahres	956,00 Euro
○ für Kinder zwischen 6 und 11 Jahren	430,00 Euro
○ für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	245,00 Euro
○ für Urnenbeisetzungen	205,00 Euro
○ Baumurnengrabbeisetzung	205,00 Euro
c) Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen	
○ Entnahme der Urne aus dem Erd- bzw. Wandgrab	140,00 Euro
○ Umbettung bis Ablauf des 4. Jahres nach der Beerdigung	996,00 Euro
○ Umbettung nach dem 5. Jahres nach der Beerdigung	996,00 Euro
○ Bestattung eines Sarges nach Exhumierung	nach Aufwand
○ Bestattung einer Gebeinekiste nach Exhumierung	nach Aufwand
d) Benutzung des Leichenhauses (Strom, Kerzen, Reinigung usw.) für die Dauer der Belegung	
○ im Leichenhaus Schweitenkirchen (täglich)	50,00 Euro
○ im Leichenhaus Sünzhausen (täglich)	50,00 Euro
e) Leihgebühr für die Leichenkühlvitrine	
○ je Tag im Leichenhaus Schweitenkirchen	40,00 Euro
○ je Tag in anderen Gemeindeortsteilen	40,00 Euro
○ Mithilfe durch Gemeindearbeiter beim Beladen anl. Abholung der Vitrine in andere Gemeindeorte pauschal	40,00 Euro

## § 6 Sonstige Gebühren

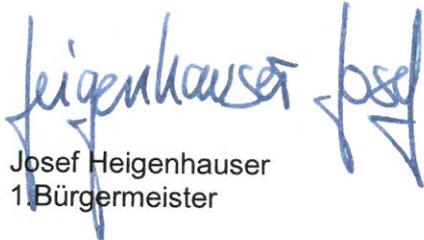
- (1) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt 20 Euro
- (2) Die Gebühr, für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt 10 Euro
- (3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

### § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.2001 samt der Änderungssatzungen außer Kraft.

Schweitenkirchen, den 10.07.2023

  
Josef Heigenhauser  
1. Bürgermeister

